

**Merkblatt**  
**zur vorzeitigen Löschung im zentralen Schuldnerverzeichnis**  
**gem. § 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO**

Gem. § 129 a Absatz 1 ZPO kann ein Antrag auf vorzeitige Löschung gem. § 882 e Abs. 3 Nr. 1 ZPO durch den Schuldner bei **jedem Amtsgericht** zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. Die Übermittlung der Anträge hat durch das jeweilige Amtsgericht an das zentrale Vollstreckungsgericht

Amtsgericht Karlsruhe  
Zentrales Vollstreckungsgericht  
76125 Karlsruhe

zu erfolgen.

**Für jede Eintragung ist ein gesonderter Löschantrag mit den entsprechenden Unterlagen**

**vorzulegen.** Die alleinige Vorlage einer Quittung bzw. eines Zahlungsnachweises ist nicht ausreichend, da hieraus nicht die vollständige Befriedigung des jeweiligen Gläubigers ersichtlich wird.

**Achtung:** Dem Zentralen Vollstreckungsgericht ist weder der Gläubiger, Gläubigervertreter, dessen Aktenzeichen, noch der bzw. die Titel aus dem/denen vollstreckt wurde oder die Höhe der Forderung bekannt. Die alleinige Vorlage einer Quittung bzw. eines Zahlungsnachweises ist nicht ausreichend, da hieraus nicht die vollständige Befriedigung des jeweiligen Gläubigers ersichtlich wird. Eine vorzeitige Löschung bedarf daher aufgrund Gläubiger bzw. Gläubigervertreteranhörung, Anforderung von Unterlagen bei Gerichtsvollzieher/Schuldner einer gewissen Bearbeitungszeit (in der Regel mehrere Arbeitswochen). *Eine vorzeitige Löschung kann daher nicht binnen weniger Stunden erfolgen.*

**Bitte beachten Sie:** Sachstandsanfragen sind schriftlich einzureichen. Telefonisch können keine Auskünfte erteilt werden.

3 Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung erfolgt die Löschung  
**automatisch**

Vorzeitige Löschung von *Amts wegen* nach Nachweis der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers; Schuldner hat Anspruch auf eine Zahlungsquittung des Gläubigers nach § 757 Abs. 2 ZPO.

Achtung: Der Gläubiger ist zur Mitteilung der Befriedigung nicht verpflichtet.

Vorzeitige Löschung von *Amts wegen* aufgrund des Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes; dies muss dem Zentralen Vollstreckungsgericht bekannt werden.

Vorzeitige Löschung von *Amts wegen*, wenn eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Antragstellung durch Schuldner/Gläubiger/Gerichtsvollzieher:

- Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters) unter Angabe des DR Aktenzeichens der Eintragungsanordnung, Name sowie Dienststelle des Gerichtsvollziehers, Eintragungsgrund und Eintragungsanordnungsdatum

oder

- Bestätigung vom Gläubiger (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde, einer Löschung und

eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass der Gläubiger mit dem der Eintragung zugrunde liegenden DR- Verfahren identisch ist (hier genügt die Vorlage des Eintragungsanordnungsschreibens des einliefernden Gerichtsvollziehers).

*Nachdem der Eintrag gelöscht wurde, erhalten Gläubiger bzw. Gläubigervertreter sowie der Schuldner bzw. dessen Vertreter eine schriftliche Mitteilung hierüber.*

*Die Löschung im Bundesportal erfolgt automatisch.*

*Auch die Abdruckempfänger erhalten von Amts wegen monatlich Mitteilung über erfolgte Löschungen.*

**Wichtig:** *Eine Löschung des hinterlegten Vermögensverzeichnisses im Vermögensverzeichnisregister erfolgt erst nach Ablauf von **zwei Jahren** ab Auskunft oder wenn ein neues Vermögensverzeichnis desselben Schuldners hinterlegt wird. Eine vorzeitige Löschung ist nicht möglich.*